



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110
E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim

Montag: 07.30 - 12.30 Uhr
 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr
 Montag 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag & Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr
Am Donnerstag, 23. Juni (Fronleichnam), ist die Verwaltung geschlossen.

Der Fachbereich Soziales, ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475



Öffnungszeiten des Bades:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 06.30 Uhr - 8.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 06.30 Uhr - 8.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: Fronleichnam geschlossen
Freitag: 06.30 Uhr - 8.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: Fronleichnam geschlossen
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 917 - 490

Kindertreff (8-13 Jahre)

Dienstag: 15 - 18 Uhr
Mittwoch: 16 - 18 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16 - 20 Uhr, **Freitag:** 18 - 21 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag und Mittwoch 15.00 Uhr - 18.30 Uhr
Donnerstag (Fronleichnam) geschlossen

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41

Montag: 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: Fronleichnam geschlossen
Freitag: 14.00 - 17.30 Uhr
Samstag: 09.30 - 13.00 Uhr

Erftverband

Dipl.-Ing. Horst Baxpehler, ☎ 707 699 - Belange aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten

Schiedsmänner in Meckenheim

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in 2 Schiedsmannbezirke unterteilt.

Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
 Herr Hans-Günther Botzem, ☎ 2167

im Bezirk 2 (Altdorf, Erdsdorf und Lüftelberg):
 Herr Walter Wette, ☎ 15425

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Stadt Meckenheim hat einen neuen Technischen Beigeordneten Stadtrat wählt Heinz-Peter Witt

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung vom 8. Juni Heinz-Peter Witt zum neuen Technischen Beigeordneten für die nächsten acht Jahre gewählt.

Heinz-Peter Witt lebt in Euskirchen, ist verheiratet und hat einen Sohn. Er ist Diplom-Bauingenieur und seit 1987 bei der Kreisverwaltung Euskirchen beschäftigt.

Seit 2004 ist er dort Leiter der Abteilung Tiefbau und Abfallentsorgung. In seinen Verantwortungsbereich gehören u.a. die Straßenbauverwaltung, die

Planung und der Bau von Straßen- und Brückenbaumaßnahmen und Ingenieurbauwerken sowie die Leitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftszentrum Meckernich.

Als Abteilungsleiter und Ausbilder für die Ausbildungsberufe Ver- und Entsorger, Technischer Zeichner und Straßenwärter unterstehen ihm derzeit über 80 Mitarbeiter und vier Auszubildende.

Weiterhin war Herr Witt von 1998 und 2001 als technischer Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt des Kreises tätig.



■ Bürgermeister Bert Spilles gratuliert Heinz-Peter Witt zum neuen Technischen Beigeordneten. FOTO: STADT MECKENHEIM

Rat hat die Einführung des Schülertickets an den weiterführenden Schulen beschlossen

Der Rat der Stadt Meckenheim hat die Einführung des Schülertickets für die weiterführenden Schulen in Meckenheim zum 1. August beschlossen. Gleichzeitig wurde der Eigenanteil für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler auf 12 Euro festgelegt. Das

Schülerticket ist ein Fahrausweis für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten innerhalb des gesamten VRS-Gebietes an 365 Tagen rund um die Uhr. Es ersetzt das bisherige Erstattungsverfahren, bei dem Einzelfahrscheine Ende des Schuljahres beim Schulträger

eingereicht werden mussten.

Anträge sind in den jeweiligen Sekretariaten oder über die städtische Internetseite erhältlich. Für Rückfragen steht Susanne Zwickler, Fachbereich Bildung, Kultur und Sport,

☎(02225)917-173,

E-Mail:susanne.zwickler@meckenheim.de

zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zum Schülerticket finden Sie auch unter www.meckenheim.de.

Die Freiluftsaison ist eröffnet Ohne gegenseitige Rücksichtnahme geht es nicht

Sonnenschein und angenehme Temperaturen locken viele Mitbürgerinnen und Mitbürger nach draußen. Die Freizeitaktivitäten werden auf den Balkon oder in den eigenen Garten verlegt. Nicht selten endet ein gemütlicher Abend mit Nachbarnscharstretigkeiten.

Was ist erlaubt: Rasenmähen ist grundsätzlich an Werktagen, Montag bis Samstag, zwischen 7 Uhr und

13 Uhr sowie zwischen 15 Uhr und 20 Uhr erlaubt. Für Geräte wie Laubbläser, Laubsammler, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider und Freischneider gilt die eingeschränkte Zeit ausschließlich von montags bis samstags von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr.

Grillen im Freien ist erlaubt, wenn dies lediglich gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn da-

für Sorge getragen wird, dass die Gerüche nicht in die Wohn- und Schlafräume des Nachbarn eindringen.

In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können. Musik darf nur in einer Lautstärke abgespielt werden, durch die unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auch während der Mittagsruhe zwischen 13

Uhr und 15 Uhr sind Tätigkeiten, die mit einer besonderen Lärmentwicklung verbunden sind, nicht erlaubt.

Bei allem aber gilt: Ohne gegenseitige Rücksichtnahme geht es nicht!

Die Stadt Meckenheim wünscht Ihnen in diesem Sinne eine entspannte und erholsame Sommerzeit!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Versammlung der Jagdgenossenschaft Erdsdorf

Zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Erdsdorf am Montag, 11. Juli, um 20 Uhr in der Gaststätte „Zur Post“ in Altdorf sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Erdsdorf eingeladen. Stimmberichtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind Eigentü-

mer von bejagbarem Grundbesitz in der Gemarkung Erdsdorf.

Jagdgenossen, die verhindert sind, an der Versammlung teilnehmen, können sich in der Versammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2010/2011
3. Kassenbericht für das Jagdjahr 2010/2011
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters

6. Verwendung der Jagdpacht
7. Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2011/2012
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Erdsdorf, 11. Juni 2011
 Heinz-Josef Schaefer
 (Jagdvorsteher)

Bekanntmachung über die Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Die vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 2. Februar 2011 festgestellte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim wurde mit Verfügung vom 5. April 2011 (AZ: 35.2.11 - 87-17/11 von der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgendem Hinweis genehmigt: Statt „Sonderbaufläche“ ist die Art der Bodennutzung „Sondergebiet“ im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu verwenden. Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 den Hinweis mittels Feststellungsbeschluss in die 45. Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

Die 45. Flächennutzungsplanänderung besteht aus Darstellungen und Text. Ein Erläuterungsbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nrn. 0.26, 0.28 und 0.29 (Erdgeschoss) während der Dienststunden montags von 7.30 Uhr

bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2

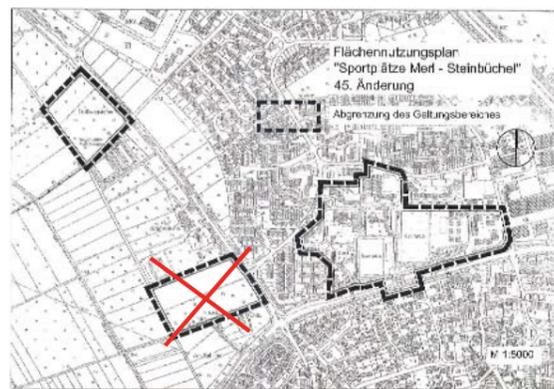
BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt, 2. dieser Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, 3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 10. Juni 2011

Stadt Meckenheim
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Johannes Winckler
 Erster Beigeordneter



SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30-18 Uhr Bahnhofstr. 22, Raum 0.18 Anmeldung bei Beate Prill, ☎ 917 116

Nächste Sprechstunde: 11. Juli 2011

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU jeden 2. und 4. Dienstag im Monat ab 19 Uhr, Bahnhofstr. 12, Anmeldung bei Kurt Wachsmuth, ☎ 91 24 44 oder kurt.wachsmuth@web.de

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr Bahnhofstr. 15a Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14. Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr Beratung nur für Mitglieder, Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14, Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energie

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW Mittwoch, 20. Juli, ab 14 Uhr, Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

Elektro

Elektro-Kleingeräte Montag, 12. September 10 - 13 Uhr Gerichtsstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl, 15 - 18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Erdsdorf, www.rsag.de

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 21. Juli 10-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim 14.30-18 Uhr: Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim Auskünfte: ☎ 02241 / 306146



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20d - Teil 2 - „Auf dem Steinbüchel“, 15. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Satzung für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20d - Teil 2 - „Auf dem Steinbüchel“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20d - Teil 2 - „Auf dem Steinbüchel“ mit Be-

gründung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nrn. 0.26, 0.28 und 0.29 (Erdgeschoss), während der Dienststunden montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20d - Teil 2 - „Auf dem Steinbüchel“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der

Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fäl-

ligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Ge-

nehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher ge-

rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 10. Juni 2011

*Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
In Vertretung
Johannes Winckler
Erster Beigeordneter*

